

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM MESSSTELLENBETRIEBSVERTRAG

1. Voraussetzung für Messstellenbetrieb und Messung, Wechselwunsch

1.1. Voraussetzung für den Messstellenbetrieb und die Messung ist die Installation eines elektronischen Messsystems.

1.2. Der Kunde verpflichtet sich, den Messstellenbetreiber bei der Vorbereitung und Einrichtung des Messstellenbetriebs zu unterstützen, insbesondere durch Informationen zu technischen und örtlichen Verhältnissen an der Messstelle. Der Kunde stellt sicher, dass ein Einverständnis des Eigentümers oder Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen u.a.) vorliegt.

1.3. Die Installation des elektronischen Messsystems setzt voraus, dass

- a) die technischen Mindestanforderungen (TAB) des örtlichen Netzbetreibers erfüllt sind und dass der Zählerplatz entsprechend der TABs vorbereitet ist,
- b) der Zählerplatz/Zählerschrank ausreichend dimensioniert ist und der technische Zustand des Zählerplatzes/Zählerschranks nicht gegen sicherheitsrelevante (z. B. elektrotechnische oder Brandschutz-) Vorschriften verstößt,
- c) das jeweilige Anschlussobjekt des Kunden im Netzgebiet eines Mobilfunkanbieters liegt,
- d) am jeweiligen Montageplatz des Kommunikationsmoduls eine übertragungsfähige Feldstärke des Mobilfunknetzes vorhanden ist (bei nicht ausreichender Feldstärke besteht im Einzelfall die Möglichkeit durch entsprechende Beauftragung die erforderliche Feldstärke zu erreichen [Versetzen der Antenne bzw. Gateway]) und
- e) an jedem Montageplatz eine nutzbare 230V-Spannungsversorgung durch den Kunden bereitgestellt wird.

Eine Vorbereitung des Zählerplatzes durch den Messstellenbetreiber erfolgt grundsätzlich nicht.

1.4. Der Kunde bevollmächtigt den Messstellenbetreiber, in seinem Namen den für den Wechsel des Messstellenbetreibers erforderlichen Wechselwunsch gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber zu erklären.

2. Auftragserteilung und aufschiebende Bedingung

2.1. Der Kunde erteilt dem Messstellenbetreiber mit seiner Unterschrift auf dem Messstellenbetriebsvertrag nebst Anlagen den Auftrag für die Installation eines elektronischen Messsystems an der aufgeführten Messstelle zu den in der Anlage Preisblatt aufgeführten Konditionen und - soweit zum Betrieb der Messstelle notwendig - für die Übernahme von Wandlern vom bisherigen Messstellenbetreiber. Zusätzlich können weitere Leistungen bei Vertragsabschluss o-

der nachträglich entsprechend den Regelungen in der Anlage Preisblatt in Auftrag gegeben werden. Der Auftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.3 sowie die Voraussetzungen der Bonitätsprüfungen gem. Ziffer 2.2 erfüllt sind. Der Messstellenbetreiber wird dem Kunden den Vertrag nach erfolgreichem Umbau bestätigen, sobald und sofern festgestellt wurde, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

2.2. Im Rahmen der Annahme des Messstellenbetriebsvertrags durch den Messstellenbetreiber bzw. vor Vergabe der Kundennummer führt der Messstellenbetreiber eine Bonitätsprüfung durch. Der Messstellenbetriebsvertrag kommt nur zustande, wenn die Einstufung des Kunden bei Creditreform einen Bonitätsindex von 299 Punkten oder niedriger bzw. sich bei Euler Hermes eine Einstufung in Klasse 6 oder niedriger ergibt.

Sofern im Einzelfall kein Bonitätsindex bzw. keine Bonitätsklasse vergeben ist, kommt der Messstellenbetriebsvertrag auch bei vorliegenden Voraussetzungen gem. Ziffer 1.3. zustande. Der Messstellenbetreiber ist jedoch in diesem Fall berechtigt, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages von diesem zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung kann in digitaler, elektronischer oder Schriftform erfolgen.

3. Beginn der Vertragslaufzeit

Der Messstellenbetreiber wird dem Kunden den voraussichtlichen Beginn von Messstellenbetrieb und Messung in Textform (elektronische Form ausreichend) mitteilen. Der tatsächliche Beginn der Leistungen nach diesem Vertrag hängt davon ab, ob alle hierfür notwendigen Prozesse im Rahmen der gesetzlich geregelten Marktkommunikation zwischen den Beteiligten (Netzbetreiber, Lieferant, Messstellenbetreiber, Gateway-Administrator) sowie die Installation gem. Ziffer 5. erfolgreich verlaufen sind. Der Beginn der Vertragslaufzeit nach diesem Vertrag, die für jede einzelne Messstelle separat gilt, richtet sich jeweils nach dem Datum der erfolgten tatsächlichen Installation der Messeinrichtung an der Messstelle des Kunden durch den Messstellenbetreiber oder einen seiner Dienstleister.

4. Leistungen des Messstellenbetreibers

4.1. Die Leistungen des Messstellenbetreibers umfassen den Messstellenbetrieb in dem nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang für Strom; die Koordination, die Installation und den Betrieb von Messeinrichtungen gemäß den technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers sowie die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften. Sofern Einrichtungen des vorigen Messstellenbetreibers vorhanden und für den bei dem Messstellenbetreiber beauftragten Messstellenbetrieb zu übernehmen sind (z.B. Zählertafel) ist die Übernahme im Falle der technischen und tatsächlichen Umsetzbarkeit ebenso ein Leistungsbestand-

teil wie der Betrieb und der Einbau eines Kommunikationsmoduls, die Einleitung und Durchführung der WIM (Wechselprozesse im Messwesen) und die Installation der Messtechnik per akkreditierten Elektrofachbetrieb in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr (Mo-Do). Die Datenverbindung erfolgt über eine vom Messstellenbetreiber zu schaffende GSM-Datenverbindung.

Weiterhin werden die jeweiligen Messdaten an die berechtigten Marktpartner (z. B. Netzbetreiber, Gateway-Administrator, Stromlieferant) gemäß den gesetzlichen Vorgaben unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften gesendet.

4.2. Sofern weitere Leistungen oder Produkte beauftragt wurden, richtet sich der Leistungsumfang nach den Angaben in der Anlage Preisblatt.

5. Installation, Betrieb und Störungen

5.1. Installation, Betrieb und Ausbau des elektronischen Messsystems erfolgen durch den Messstellenbetreiber oder einen von diesem beauftragten Dritten. Der Termin für die Installation wird mit dem Kunden abgestimmt. Sollte der Kunde am vereinbarten Termin nicht erreichbar sein oder sagt der Kunde den zuvor abgestimmten Termin bis zu 3 Tage vor Installationsstermin einseitig ab und ist hierdurch die Installation/ Entstörung/ der Ausbau nicht möglich, hat der Kunde dem Messstellenbetreiber den Installationsabbruch gem. der Anlage Preisblatt zu ersetzen.

5.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung durch den Messstellenbetreiber oder durch einen beauftragten Dritten dem Messstellenbetreiber oder einem Beauftragten des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen zu ermöglichen, in denen sich die Messeinrichtung befindet, soweit dies im Rahmen der Installation, des Betriebs, der Wartung, der Ablesung oder zum Ausbau des elektronischen Messsystems erforderlich ist.

In den Fällen der Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber im Sinne des § 24 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung ist eine vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich.

5.3. Installation, Wartung und Entstörung erfolgen grundsätzlich während des laufenden Betriebes. Der Kunde hat während des Ein- und Ausbaus oder einer Entstörung und/oder einer Wartung Sorge dafür zu tragen, dass die Kundenanlage, soweit erforderlich, unterbrochen werden kann. Für Schäden, die durch eine im Rahmen des Zählerwechsels erforderliche Stromlosschaltung wie zum Beispiel Überspannungsschäden entstehen haftet der Messstellenbetreiber sowie die vom Messstellenbetreiber eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Der Kunde verpflichtet sich, den Messstellenbetreiber bzw. dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu unterstüt-

zen. Insbesondere hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem vorgesehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

5.4. Wenn während der Installation sicherheitsrelevante Mängel an der Kundenanlage, die vor Beginn der Installation nicht sichtbar waren, entdeckt werden, wird die Installation abgebrochen. Dies kann dazu führen, dass die Kundenanlage stromlos zurückgelassen werden muss. In diesem Fall hat der Kunde unverzüglich selbständig ein Elektrounternehmen zu beauftragen, um den Mangel an der Kundenanlage zu beheben. Bei Mängeln an der Kundenanlage ist die Haftung der eoptimum sowie Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch für die Schäden, die aufgrund der Stromlosschaltung entstehen können, ausgeschlossen.

5.5. Die Installation gilt als mangelfrei erbracht, wenn innerhalb von zwei Wochen seit Inbetriebnahme der elektronischen Messeinrichtung kein Mangel aufgetreten ist.

5.6. Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Strom- oder Datennetzes, an das sie angebunden werden, führen können. Der Kunde wird dem Messstellenbetreiber alle ihm bekanntwerdenden Umstände, die geeignet sind, die Funktion des Strom- und Datennetzes zu beeinträchtigen, unverzüglich anzeigen.

5.7. Bei Störung, Beschädigung, Manipulation oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch (Telefonnummer am Zähler beachten) oder per E-Mail zu informieren (service@eoptimum.de). Sofern die Störung, Beschädigung, Manipulation oder Verlust der Messeinrichtung vorsätzlich oder fahrlässig vom Kunden verursacht oder ermöglicht wurde, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden und Folgeschaden.

5.8. Die Dienstleistung kann von dem Messstellenbetreiber vorübergehend entschädigungslos eingeschränkt oder eingestellt werden, sofern dies betriebsbedingt oder technisch erforderlich ist (z. B. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, des Datenschutzes oder durch Computerschadsoftware).

5.9. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, für den Fall, dass die Auslesung aufgrund von Umständen, die der Messstellenbetreiber nicht zu vertreten hat (z.B. Stromausfall, Stromabschaltung, Zerstörung der Geräte) nicht vorgenommen werden kann, den dadurch entstehenden Mehraufwand zu berechnen. Darüber hinaus ist der Messstellenbe-

treiber berechtigt, dem Kunden die zur Wiederinbetriebnahme erforderlichen Aufwendungen (z.B. Störungsbeseitigung, manuelle Auslesung, zusätzliche Anfahrt) zu berechnen.

5.10. Soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen bzw. Mess- und Übertragungsfehler festgestellt werden, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 MsbG zu bestimmen.

5.11. Hat der Kunde für die gleiche Abnahmestelle bei zwei unterschiedlichen Messstellenbetreibern Verträge abgeschlossen und für den Messstellenbetrieb beauftragt, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den durch die Rückabwicklung entstehenden Schaden pauschaliert in Höhe von 600,00 € (netto) in Rechnung zu stellen.

5.12. Jegliche von dem Messstellenbetreiber im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gelieferte Hardware (insbesondere die Mess- und Kommunikationseinrichtung und alle sonstigen Einbauten) gehen nicht in das Eigentum des Kunden über.

5.13. Ändern sich nach Vertragsunterzeichnung die Verhältnisse am Vertragsobjekt z.B. durch den Einbau einer Photovoltaik-Anlage oder eines Blockheizkraftwerkes ist der Kunde verpflichtet, dies mindestens 12 Wochen vor der Änderung an dem Vertragsobjekt dem Messstellenbetreiber mitzuteilen. Der Messstellenbetreiber wird dann die weiteren Schritte mit dem Kunden abstimmen. Sofern durch die Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse für die weitere Durchführung des Messstellenbetriebsvertrages individuelle Mehrkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Kunden.

5.14. Sofern der Vertrag durch den Messstellenbetreiber vorzeitig aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, beendet wird, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden des Messstellenbetreibers zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für den entgangenen Gewinn aufgrund der nicht erfüllten Vertragslaufzeit. Dabei wird der Messstellenbetreiber die ihm entstehenden ersparten Aufwendungen in Folge der nicht erfolgenden weiteren Vertragsdurchführung berücksichtigen.

6. Energie-Monitoring / Online-Portal

6.1. Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit Zugriff auf das Online-Portal des Messstellenbetreibers. Dort kann der Kunde passwortgesichert auf seine eigenen Verbrauchsdaten zugreifen.

6.2. Zum Beginn des Messstellenbetriebs und der Messung erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber einen Benutzernamen und ein dazugehöriges Kennwort für die Nutzung des Online-Portals, sofern diese noch nicht vergeben wurden.

6.3. Der Kunde hat seinen Zugang und insbesondere sein Passwort und seinen Benutzernamen gegen die unbefugte Benutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für

jede unbefugte Nutzung seiner Daten und den hieraus entstehenden Schaden.

6.4. Im Einzelfall kann auf Basis der vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelten Ersatzwerte, die in der Turnus- oder Schlussabrechnung aufgeführt werden, eine Abweichung zu den im Portal aufgeführten Daten bestehen. Auf diese Abweichung hat der Messstellenbetreiber keinen Einfluss so dass die Haftung diesbezüglich ausgeschlossen ist.

7. Messdaten

Der Messstellenbetreiber wird die ermittelten Messwerte nach den rechtlichen Vorgaben übermitteln.

8. Entgelte

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb ist ab dem Beginn der Vertragslaufzeit gem. der Anlage Preisblatt zu entrichten.

9. SEPA-Basislastschriftverfahren

Der Kunde erteilt dem Messstellenbetreiber die Ermächtigung zum SEPA-Basislastschriftverfahren zum Einzug aller fälligen Forderungen.

10. Allgemeine Zahlungsbestimmungen

10.1. Der Messstellenbetreiber wird die Leistung gemäß dem Angebot im zweiten Monat nach erfolgter Installation gem. Ziffer 3 bis zum 05. eines Monats bis zum Jahresende im Voraus in Rechnung stellen. Die folgenden Rechnungen werden für jedes weitere Kalenderjahr im Voraus gestellt. Der Rechnungsbetrag wird grundsätzlich durch den Messstellenbetreiber vom vereinbarten Konto abgebucht.

10.2. Der Messstellenbetreiber erstellt grundsätzlich elektronische Rechnungen und übermittelt diese per E-Mail an den Kunden. Der Kunde kann den Messstellenbetreiber auffordern, künftig zusätzliche Rechnungen in Papierform zu erstellen. Die Rechnungsstellung in Papierform erfolgt frühestens für den auf den Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung des Kunden folgenden Kalendermonat.

10.3. Rechnungsbeträge sind grundsätzlich unmittelbar mit postalischem oder elektronischem Zugang fällig. Maßgeblich für die Berechnung von Mahnfristen ist das Datum der Rechnungsstellung und bei Verzugszinsen der Geldeingang beim Messstellenbetreiber.

10.4. Sofern mehrere Abnahmestellen des Kunden mit Messsystemen des Messstellenbetreibers ausgestattet sind, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, ggf. vorhandene offene Forderungen einer Messstelle mit ggf. vorhandenem Guthaben einer anderen Messstelle zu verrechnen.

10.5. Der Messstellenbetreiber kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in

Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale.

10.6. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, eine etwaige Kautionszahlung zu verwerten, sofern sich der Kunde mit einer Zahlung, gleich welcher Art, in Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nachkommt.

10.7. Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

11.1. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Eine Kündigung in mündlicher Form ist unwirksam. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- b) der offene Rechnungsbetrag bzw. die offenen Rechnungsbeträge nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist vollständig bezahlt wurde(n),
- c) innerhalb von 12 Monaten auf Vertragsebene mehr als 3 Mahnungen versendet wurden,
- d) sich seit Vertragsbeginn im Rahmen einer Langzeitüberwachung eine signifikante Verschlechterung des Bonitätsindex ergibt. Eine signifikante Verschlechterung liegt vor, wenn bei Creditreform eine absolute Verschlechterung um mehr als 100 Punkte oder eine Verschlechterung der Ausfall-Wahrscheinlichkeit um mehr als 5% oder ein Bonitätsindex von 299 oder schlechter eintritt bzw. bei Euler Hermes eine Verschlechterung um mindestens 2 Klassen eintritt oder eine Einstufung in Klasse 7 oder schlechter erfolgt.
- e) eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Installation des elektronischen Messsystems im Sinne der Ziffer 1.3. nachträglich entfällt.

11.2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Ende des Messstellenbetriebs gegenüber dem Messstellenbetreiber.

Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Vertragspartei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Dazu gehört ausdrücklich auch die Geltendmachung des entgangenen Gewinns.

11.3. Unabhängig von einer Kündigung gilt folgendes: Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Messstellenbetrieb nach Ende des Leistungszeitraumes durch einen anderen

Messstellenbetreiber fortgesetzt wird. Sofern bei einer geplanten Fortführung eine Übernahme des Messstellenbetriebes durch einen anderen Messstellenbetreiber nicht zum Ende des Leistungszeitraumes möglich ist, ist der Kunde bis zur erfolgten Übernahme zur Zahlung der Entgelte an den Messstellenbetreiber verpflichtet.

11.4. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so ist der Messstellenbetreiber berechtigt,

- a) im Falle des durch den Kunden verursachten Abbruchs der Installation (z. B. durch nicht eingehaltene Terminabsprachen oder im Falle der Ziffer 1.3) die so entstandenen Kosten in der im Preisblatt bezifferten Höhe in Rechnung zu stellen,
- b) die Messeinrichtung zurückzubauen und den Messstellenbetrieb abzumelden und die dadurch entstandenen Kosten sowie die nicht geleisteten Zahlungen in Abhängigkeit zur vereinbarten Vertragslaufzeit in Rechnung zu stellen.

11.5. Der Kunde, der ein zum Zähler zugehöriges Objekt gemietet/gepachtet hat, hat zur Vermeidung einer Abstandsanzahlung die Möglichkeit, den Vertrag im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung an den Eigentümer der Immobilie oder den Nachmieter/ Nachpächter zu übertragen, sofern der Messstellenbetreiber der Vertragsübernahme zustimmt.

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, bei sich ändernden technischen Voraussetzungen den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen und den Messstellenbetrieb innerhalb von 20 Werktagen abzumelden.

12. Befreiung von der Leistung

Der Messstellenbetreiber ist von seiner vertraglich vereinbarten Pflicht zum Messstellenbetrieb oder zur Messung befreit, soweit und solange er aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die er nicht zu vertreten hat (etwa im Fall einer fehlenden GPRS-Verbindung), an der Erbringung der jeweiligen Leistung gehindert ist. Eine Befreiung von der Leistungspflicht besteht auch, wenn der Messstellenbetreiber durch das Vorliegen von Umständen, deren Beseitigung dem Messstellenbetreiber nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Leistungserbringung gehindert ist.

13. Haftung

13.1. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebes oder der Messung beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt § 18 Niederspannungsanschlussverordnung in der aktuell geltenden Fassung bzw. die entsprechende Regelung.

13.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Messstellenbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in den folgenden Fällen:

- a) soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde
- b) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- c) schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere folgende Pflichten:
 - c)1. installationsbedingt verursachte (z.B. durch Kurzschluss, Kabelbrand) Sachschäden (Elementarschäden). In diesen Fällen ist die Schadenshöhe begrenzt auf maximal 10.000 Euro je schadensverursachendes Ereignis. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden (Produktionsausfall, entgangener Gewinn etc.) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - c)2. Schäden aufgrund fehlerhafter Messergebnisse. In diesen Fällen ist die Schadenshöhe begrenzt auf maximal € 10.000 € je schadensverursachendes Ereignis. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden (Einspeisevergütung, entgangener Gewinn etc.) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

13.3. Soweit der Messstellenbetreiber nicht unbeschränkt haftet, verjähren die genannten Schadensersatzansprüche - soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen - in einem Jahr vom Beginn der gesetzl. Verjährung gemäß §§ 199-201 BGB an.

13.4. Der Kunde hat dem Messstellenbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13.6. Die Haftung des Messstellenbetreibers ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde selbstständig oder über Dritte wissentlich oder unwissentlich fahrlässig Änderungen an der Messeinrichtung vorgenommen hat. Sofern der Eigentümer auf Grund fehlender Schutzvorrichtungen an der Messeinrichtung einen Schaden an der Messanlage erleidet, wird der Messstellenbetreiber ebenfalls von der Haftung und der damit verbundenen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder den Ausbau der Messanlage frei. Gleiches gilt, wenn eine Anbindung von Einspeiseanlagen an die Messeinrichtung erfolgt ist und diese dem Messstellenbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde (z. B. gem. Ziffer 5.11). Dies gilt für den direkt entstandenen Schaden sowie für alle möglichen Mangelfolgeschäden wie z.B. auch die Nichtzahlung der Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber.

13.7. Sofern es zu Verzögerungen aufgrund schlechten Empfangs, einer Störung im Mobilfunknetz oder des Internets bei der Datenbereitstellung kommt (Aufzählung nicht abschließend), haftet der Messstellenbetreiber nicht.

13.8. In Fällen höherer Gewalt wird die hiervon betroffene Partei für die Dauer und dem Umfang der Auswirkung von den Verpflichtungen dieses Vertrages befreit. Als höhere Gewalt ist jedes Ereignis anzusehen, das weder vorhersehbar oder vermeidbar war und durch das die betroffene Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, wie zum Beispiel bei Naturkatastrophen, Hochwasser, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder Stromnetzen oder weitere unvorhersehbare bzw. unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs liegende und nicht vom Messstellenbetreiber zu vertretende Ereignisse.

13.9. Sofern der Kunde dem Messstellenbetreiber Abnahmestellen zur Installation benennt, bei denen er nicht Eigentümer der Abnahmestelle ist bzw. nicht zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung berechtigt war, haftet er für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Vertragsverletzungen. Dazu gehört auch die Übernahme möglicher Zahlungsausfälle nach dem Verstreichen gesetzlicher Fristen.

13.10. Der Kunde ist verpflichtet, bei Bekanntwerden eines Ein-/Auszuges aus dem Objekt, für das der Messstellenbetrieb bei dem Messstellenbetreiber beauftragt wurde, diesen dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch zwei Monate vor dem geplanten Ein-/Auszug.

14. Vertragseintritt durch Dritte

14.1. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtige Gründe werden insbesondere sachliche Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers angesehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14.2. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen. Dabei wird sichergestellt, dass die für die jeweilige Dienstleistung erforderlichen Qualifikationen vorliegen.

14.3. Eine Vertragsübernahme auf Kundenseite ist nur mit schriftlicher Zustimmung in der in Ziffer 17 dieser AGB geregelten Form durch den Messstellenbetreiber möglich.

15. Besondere Regelungen für SLP-Abnahmestellen

15.1. Die Erstlaufzeit des Vertrages (Basis-Paket) beträgt 96 Monate ab Leistungsbeginn je Abnahmestelle und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 36 Monate, sofern der Kunde oder der Messstellenbetreiber nicht 6 Monate vor Ablauf kündigt. Eine Kündigung kann als Teilkündigung für jede einzelne Abnahmestelle erklärt werden und bedarf der Schriftform.

15.2. Die Erstlaufzeit der Zusatzpakete beträgt 96 Monate ab dem Beginn der Erstlaufzeit des Basis-Paketes bzw. bei nachträglicher Buchung 96 Monate ab Vertragsbeginn des Zusatzpaketes. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um weitere 36 Monate, sofern der Kunde oder der Messstellenbetreiber nicht 6 Monate vor Ablauf kündigt. Eine Kündigung kann als Teilkündigung für jede einzelne Abnahmestelle erklärt werden und bedarf der Schriftform.

15.3. Sofern bei nachträglicher Buchung des Zusatzpaketes (Basis-Plus, Premium- oder Premium-Plus-Paket) die Restlaufzeit des Basis-Paketes, des Basis-Plus-Paketes oder des Premium-Paketes kürzer als 96 Monate beträgt, verlängert sich die Laufzeit des Basis-Paketes entsprechend der Laufzeit des Zusatzpaketes.

16. Form

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der digitalen (E-Mail), der elektronischen (Fax) oder der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

17. Änderungen des Vertrages

17.1. Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. MsbG, EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderung) in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag - mit Ausnahme der Preise - soweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen (z.B. mangels gesetzl. Überleitungsbestimmungen).

17.2. Wenn eine verbindlich terminierte Bilanzierungsänderungsvorgabe durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Kunden, Lieferanten und oder dem Messstellenbetreiber erfolgt, so gilt folgendes:

- a) Im Falle des Bilanzierungswechsels von SLP auf RLM (bezugs- und/oder erzeugungsseitig) oder von RLM (bezugs- und/oder erzeugungsseitig) auf SLP wird der Messstellenbetriebsvertrag dahingehend geändert, dass sich ab dem Zeitpunkt der Bilanzierungsänderung die Leistungs- und Gegenleistungspflichten nach dem RLM-Paket bestimmen, wobei die bisherige(n) Vertragslaufzeit(en) auf die Vertragslaufzeit angerechnet wird (werden). Der Messstellenbetreiber wird den Kunden so früh wie möglich über die Vertragsanpassung sowie den Zeitpunkt der Vertragsanpassung in Textform informieren. Sofern die Laufzeit des Messstellenbetriebsvertrages (Basis, Premium- oder Premium-Plus-Paket) im Zeitpunkt der Bilanzierungsänderung weniger als 48 Monate betragen hat, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, eine pauschalierte Abstandszahlung in Höhe von 349,16 € netto geltend zu machen.
- b) Im Falle der Bilanzierungsänderung von RLM auf SLP (bezugs- und/oder erzeugungsseitig) wird der Messstellenbetriebsvertrag dahingehend geändert, dass sich ab dem Zeitpunkt der Bilanzierungsänderung die Leistungs- und Gegenleistungspflichten nach dem für den Kunden den bisherigen Leistungen ehesten entsprechenden (SLP-) Paket bestimmen. Dies ist im Falle des Erreichens von mindestens zwei Leistungsspitzen in zwei unterschiedlichen Abrechnungsmonaten größer 30 kW und einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh (HT) das Premium-Plus-Paket, ansonsten das Basis-Plus-Paket, wobei die bisherige(n) Vertragslaufzeit(-en) auf die Vertragslaufzeit angerechnet wird (werden). Der Messstellenbetreiber wird den Kunden so früh wie möglich über die Vertragsanpassung sowie den Zeitpunkt der Vertragsanpassung in Textform informieren. eoptimum ist im Falle der Bilanzierungsänderung von RLM auf SLP längstens für die Dauer von 8 Jahren ab der Bilanzierungsänderung berechtigt, eine jährlich pauschalierte Abstandszahlung in Höhe von bis zu 250 € netto geltend zu machen. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von dem dann gewählten SLP-Paket (Basis-Paket, Premium-Paket und Premium-Plus-Paket).

17.3. Eine Anpassung der allg. Geschäftsbedingungen ist möglich, sofern dies auf Grundlage von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt. Die allg. Geschäftsbedingungen werden in der jeweils gültigen Version dann gültig, wenn diese unter www.eoptimum.de/msb-vertragsunterlagen veröffentlicht werden und der Kunde ab diesem Zeitpunkt nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen

bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Messstellenbetreiber und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ist der Sitz des Messstellenbetreibers.

Offenburg, 01.08.2021

Anlage Preisblatt

ANLAGE PREISBLATT ZUM MESSSTELLENBETRIEBSVERTRAG (STAND 01.08.2021)

1. Gesamtpreis

1.1 Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem gemäß **Ziffer 2** ermittelten Preis für das Basis-Paket zuzüglich einer einmaligen Installationspauschale von 199€ sowie, soweit beauftragt und/oder tatsächlich angefallen, **zuzüglich den Kosten für**

- a) das Basis-Plus-Paket gemäß **Ziffer 3**
- b) das Premium-Paket gemäß **Ziffer 4**,
- c) das Premium-Plus-Paket gemäß **Ziffer 5**,
- d) den Einbau und Betrieb eines Wandlers gemäß **Ziffer 7**, ggf. der zusätzlichen Leistungen
- e) ggf. erfolglose Anfahrt(en) oder/und einen Abbruch der Installation vor Ort.

1.2 Der vom Kunden zu zahlende Preis für das RLM Paket setzt sich zusammen aus dem gemäß **Ziffer 6** ermittelten Preis für das RLM-Paket zuzüglich einer einmaligen Installationspauschale von 199€ sowie, soweit beauftragt und/oder tatsächlich angefallen, **zuzüglich den Kosten für**

- a) den Einbau und Betrieb eines Wandlers gemäß **Ziffer 7**,
- b) ggf. der zusätzlichen Leistungen gemäß **Ziffer 8 und/oder 9 und/oder 10**,
- c) ggf. erfolglose Anfahrt(en) oder/und einen Abbruch der Installation vor Ort.

1.3 Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zuzüglich fällt auf die Nettopreise Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

2. Basis-Paket

2.1 Der Messstellenbetreiber berechnet dem Kunden für das Basis-Paket (Tarifkunden) jährlich folgende Entgelte auf Basis des Jahresverbrauchs bzw. bei Erzeugungsanlagen für die installierte Leistung:

0 – 20.000 kWh und/oder bis 30 kWp:	117,65 €
20.001 – 50.000 kWh und/oder bis 50 kWp:	151,26 €
Ab 50.001 kWh und/oder bis 100 kWp:	176,47 €

Maßgeblich ist der Jahresverbrauch der letzten Turnusabrechnung bzw. die Größe der Erzeugungsanlage sowie die vom Netzbetreiber vorgegebene Bilanzierungsart zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Sofern Bezug und Einspeisung über einen Zwei-Richtungs-Zähler gemessen und beauftragt werden bestimmt sich das Entgelt nach der höheren Kategorie. Spätere Änderungen bei der Höhe des Jahresverbrauchs und/oder der Größe der Erzeugungsanlage sind für die Rechnungslegung unbeachtlich, soweit kein Austausch der installierten Technik oder eine Änderung der Bilanzierungsart erforderlich wird.

Das Basis-Paket beinhaltet die Kündigung der Messstelle beim bisherigen Messstellenbetreiber, die Durchführung der An- und Abmeldung der Messstelle beim Netzbetreiber,

den Betrieb der Messeinrichtung im Niederspannungsnetz, geliefert und montiert, inklusive einmaliger Kosten für Installation und An- und Abfahrt, inklusive Revision, Qualitätssicherung und Datenschutz, Störungsbeseitigung und eichrechtliche Überwachung der Zähl- und Kommunikationstechnik. Weiter enthalten sind Messdienstleistung gemäß MsbG, Datenfernübertragung via **GSM-Datenverbindung** und Datenbereitstellung an berechnigte Marktteilnehmer, Bereitstellung einer Mobilfunkkarte inklusive des Datenvolumens für den Datentransfer der aus der Messstelle ausgelesenen Messdaten inklusive Datenbereitstellung an den Kunden über ein Online-Portal zur täglichen Darstellung der ¼-Stunden-Zählerstandgangdaten für den Vortag. **Leistungen Online-Portal:** Verbrauchsdaten und Einspeisedaten (Verbrauch und/oder Einspeisung in kWh) werden über das passwortgeschützte Online-Portal bereitgestellt.

2.2 Das Basis-Paket enthält je nach Gegebenheiten an der Messstelle und entsprechend dem Auftrag des Kunden ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung entsprechend den technischen und rechtlichen Vorgaben und Verfügbarkeiten. Der Zähler kann, abhängig von den technischen Gegebenheiten der Messstelle, als reiner Bezugs- oder Erzeugungszähler, als Zweirichtungszähler sowie als Zweitarifzähler eingebaut und betrieben werden. eoptimum meldet alle beauftragten Basispakete ohne Zusatzpaket, bei denen der Stromlieferant die eoptimum ist, mit dem Tarifierwendungsfällen 2 (zeitvariabler Tarif) und 7 (Zählerstandgangmessung). Sofern Erzeugungs-/Einspeisezeitige eine RLM-Messung erforderlich ist kann auch die bezugsseitige Messung nur über das RLM-Paket beauftragt werden.

3. Basis-Plus-Paket

3.1 Sofern der Kunde neben dem Basis-Paket das Basis-Plus-Paket gebucht hat, fallen zusätzliche Kosten für das Basis-Plus-Paket in Höhe von jährlich 108,- € an.

3.2 Die Leistungen des Basis-Plus-Paketes beinhalten alle Leistungen des Basis-Paketes sowie einen monatlichen Energiereport per E-Mail mit Informationen zum Stromverbrauch bzw. zur eingespeisten Strommenge. Zusätzlich wird anstelle eines pauschalen Monatsabschlages ein monatlicher Abschlag auf der Grundlage des tatsächlich erzielten jeweiligen vormonatlichen Verbrauches erhoben, wenn der Kunde auch gleichzeitig elektrische Energie vom Lieferanten eoptimum bezieht. Auf Kundenwunsch ist eine monatliche Sonderablesung ebenfalls inkludiert.

Für das nachträgliche Upgrade vom Basis- auf das Basis-Plus-Paket fallen Einmalkosten in Höhe von 49,- € an.

ANLAGE PREISBLATT ZUM MESSSTELLENBETRIEBSVERTRAG (STAND 01.08.2021)

4. Premium-Paket

Sofern der Kunde neben dem Basis-Paket das Premium-Paket gebucht hat, fallen zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich 167,24 € an. Die Leistungen des Premium-Pakets beinhalten alle Leistungen des Basis-Pakets (sowie die Messung der Leistungsspitzen. Sofern das Premium-Paket nach Abschluss des Basis-Paketes gebucht wurde, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages für das Basis-Paket entsprechend. Für das nachträgliche Upgrade vom Basis- oder Basis-Plus-Paket auf das Premium-Paket fallen Einmalkosten in Höhe von 49,- € an.

Das Premium-Paket enthält ein intelligentes Messsystem, das sowohl die Leistung in kW als auch Zählerstandgangdaten aufzeichnet und abhängig von den technischen Gegebenheiten der Abnahmestelle und gemäß dem Auftrag des Kunden als reiner Bezugszähler, als Zweirichtungszähler sowie als Zweitarifzähler eingebaut und betrieben werden kann-. Das Premium-Paket enthält weiterhin einen monatlichen Energiereport per E-Mail mit Informationen zum Stromverbrauch und zur gemessenen Leistung in kW (sofern gemessen) bzw. zur eingespeisten Strommenge.

5. Premium-Plus-Paket

Sofern der Kunde neben dem Basis-Paket das Premium-Plus-Paket gebucht hat, fallen jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von 209,25 € an. Die Leistungen des Premium-Plus-Paketes sind: alle Leistungen des Premium-Paketes sowie quartalsmäßig einen Bericht zur erzielten Leistung, wenn die Leistung für diese Abnahmestelle über 25,00 kW liegt und keine zwei Leistungsspitzen größer 30,00 kW im Kalenderjahr gemessen wurden. Anstelle eines pauschalen Monatsabschlages wird ein monatlicher Abschlag auf der Grundlage des tatsächlich erzielten jeweiligen vormonatlichen Verbrauches erhoben, wenn der Kunde auch gleichzeitig elektrische Energie vom Lieferanten eoptimum bezieht. Auf Kundenwunsch ist eine monatliche Sonderablesung ebenfalls inkludiert. Für das nachträgliche Upgrade vom Basis- oder Basis-Plus-Paket oder Premium auf das Premium-Plus-Paket fallen Einmalkosten in Höhe von 49,-€ an.

6. RLM-Paket

Sofern der Kunde das RLM-Paket (Niederspannung ab 100.001 kWh oder Mittelspannung; maßgeblich ist die Bilanzierung des Netzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragschlusses) beauftragt hat, fallen jährlich Kosten in Höhe von 399,00 € an. Die Leistungen des RLM-Paketes beinhalten alle Leistungen gem. Ziffer 2 der AGB sowie des Premium-Paketes mit Ausnahme des Energieberichts. Eine ggf. vorhandene Direktvermarktung ist bei einem entsprechenden Auftrag ebenfalls Leistungsbestandteil des RLM-Paketes. Das RLM-Paket ist weiterhin bei Anlagen ab 100 kWp erforderlich auch wenn der Bezug als SLP-Bilanzierung über den gleichen Zähler erfolgt. Das RLM-Paket enthält einen Lastgangzähler,

der sowohl die Leistung in kW als auch den Verbrauch/Lastgang aufzeichnet und abhängig von den technischen Gegebenheiten der Abnahmestelle und gemäß dem Auftrag des Kunden als reiner Bezugszähler, als reiner Erzeugungszähler, als Zweirichtungszähler eingebaut und betrieben werden kann.

Sofern nach erfolgter Installation der Funkempfang für die fristgerechte Übermittlung der Messwerte an den Netzbetreiber nicht mehr ausreicht, ist der Messstellenbetreiber für die manuelle Auslesung berechtigt, ein monatliches Entgelt von 99 € zzgl. der Anfahrtskosten für den entstandenen Aufwand zu berechnen.

7. Einbau und Betrieb eines Wandlers/Zählertafel

Sofern zum Betrieb der Messstelle eine Zählertafel oder ein Wandler vom Netzbetreiber/gMSB oder wMSB zu übernehmen ist, gilt folgendes:

- a) Sofern der Netzbetreiber/gMSB oder wMSB den/die Wandler bzw. Zählertafel an eoptimum verpachtet, erhöhen sich die jährlichen Kosten für den Messstellenbetrieb um den Betrag, den der Netzbetreiber/gMSB oder wMSB dem Messstellenbetreiber gegenüber eoptimum für die Verpachtung in Rechnung stellt (1:1 Weitergabe der Kosten). Eine Erstattung der bezahlten Pachtzinsen erfolgt weder während der Laufzeit des Vertrages noch bei deren Beendigung.
- b) Sofern der Netzbetreiber/gMSB oder wMSB den/die Wandler bzw. Zählertafel an eoptimum verkauft, erhöhen sich die Kosten für den Messstellenbetrieb um den Betrag, den der Netzbetreiber/gMSB oder wMSB gegenüber eoptimum für den Verkauf in Rechnung stellt (1:1 Weitergabe der Kosten). Eoptimum ist berechtigt den Kaufpreis in Abhängigkeit von dessen Höhe einmalig oder in Raten weiter zu berechnen. Während der Dauer des Vertrages bleibt eoptimum Eigentümer des Wandlers bzw. der Zählertafel. Bei Vertragsbeendigung bleibt der Wandler bzw. die Zählertafel im Besitz des Kunden, das Eigentum geht in diesem Fall auf den nachfolgenden Vertragspartner (Netzbetreiber, gMSB, wMSB) über. Sofern eoptimum für die Übertragung des Eigentums eine Zahlung vom nachfolgenden Vertragspartner erhält, wird eoptimum den entsprechenden Betrag in Form einer Gutschrift 1:1 an den Kunden erstatten.

ANLAGE PREISBLATT ZUM MESSSTELLENBETRIEBSVERTRAG (STAND 01.08.2021)

8. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die entweder beauftragt wurden oder bei der Installation vor Ort in Abstimmung mit dem Kunden zusätzlich erbracht worden sind, werden wie folgt abgerechnet (alle Beträge netto):

Zusätzliche Leistung	Einmalgebühr [EUR]	Jahresgebühr [EUR/a]
Versetzung der Antenne (bis 10 m). Jeder weitere Meter wird anteilig berechnet.	99,00	
Aufpreis für Installationen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08:00 Uhr inkl. Ab- und Abfahrt und ca. 40 Min vor Ort	99,00	-
Preis für zusätzliche Aufgaben außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs; Änderungsarbeiten durch Techniker,	Individuelles Angebot	-
Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins durch den Kunden / erfolglose Anfahrt / Installationsabbruch gemäß Ziffer 5 AGB	199,00	-
ungerechtfertigte Störungsmeldung eines Kunden	149,00	
Handauslesung von Messeinrichtung aufgrund einer durch den Kunden verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers inkl. An- und Abfahrt	149,00	

vereinbarten Preise werden sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung schriftlich mitgeteilt.

9. Zählerausbaukosten

Für einen durch den Kunden oder den Netzbetreiber oder Dritten MSB beauftragten Zählerausbau durch den Messstellenbetreiber e.optimum fallen Einmalkosten in Höhe von 199,00 € an.

10. Postversand

Sofern der Kunde den Messstellenbetreiber beauftragt, Dokumente per Post zu versenden (Energiebericht u.a.), erhebt der Messstellenbetreiber für jeden Versand per Post eine Aufwandspauschale von 1,50 €.

11. Preisanpassungen

Bei Steigerungen der externen Kosten (zum Beispiel Beschaffungs- oder Dienstleistungskosten oder bei Erhöhung der vertraglich vereinbarten Stundensätze) ist der Messstellenbetreiber berechtigt, bei sich verändernden Marktbedingungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB einmal pro Jahr die Preise für Leistungen in Ausübung billigen Ermessens anzupassen. Sofern sich Steuern und Abgaben ändern und eine entsprechende Anpassung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erfolgt, ist dies nicht als Preisanpassung anzusehen. Änderungen der vertraglich